

Einwohnergemeinde Toffen



**Wasserversorgungsgebührenreglement
inkl. Tarif**

vom 2. Dezember 2019

INHALTSVERZEICHNIS

GRUNDLAGEN

GEBÜHRENREGLEMENT

I. EINMALIGE ABGABEN

- Art. 1 Anschlussgebühr
- Art. 2 Löschbeitrag

II. JÄHRLICHE GEBÜHREN UND UNGEMESSENE WASSERBEZÜGE

- Art. 3 Wiederkehrende Gebühren
- Art. 4 Ungemessene Wasserbezüge
- Art. 5 Mehrwertsteuer

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 6 Inkrafttreten

TARIF

I. EINMALIGE ABGABEN

- Art. 1 Anschlussgebühr
- Art. 2 Löschbeitrag

II. JÄHRLICHE GEBÜHREN UND UNGEMESSENE WASSERBEZÜGE

- Art. 3 Wiederkehrende Gebühren
- Art. 4 Ungemessene Wasserbezüge
- Art. 5 Mehrwertsteuer

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 6 Inkrafttreten

WASSERVERSORGUNGS GEBÜHRENREGLEMENT

Das Wasserversorgungsgebührenreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

BauG	Baugesetz
EV LMG	Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz
FFG	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz
FFV	Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung
GG	Gemeindegesetz
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
LMG	Eidgenössisches Lebensmittelgesetz
LU	Loading Units
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
VTN	Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen
VRPG	Verwaltungsrechtspflegegesetz
WVG	Wasserversorgungsgesetz

WASSERVERSORGUNGS GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Toffen erlässt gestützt auf Artikel 57 des Wasserversorgungsreglements vom 2. Dezember 2019 folgendes

GEBÜHRENREGLEMENT

I. Einmalige Abgaben

Art. 1

Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Baute oder Anlage wird nach den installierten Loading Units (LU, früher Belastungswerte BW) gemäss aktuell gültigem Regelwerk des SVGW (Richtlinie W3) berechnet.

² Können die LU für einen Anschluss nicht nach den Regelwerken des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) ermittelt werden (Sprinkleranlagen, Notkühlungen, Feuerlöschposten und dergleichen), werden sie aufgrund der Angaben über den Wasserbedarf im offiziellen Abnahmeprotokoll einer von der Wasserversorgung anerkannten Organisation berechnet, wobei ein Volumenstrom von 0,1 Liter pro Sekunde einem LU entspricht.

³ Die Anschlussgebühr beträgt pro LU Fr. 150.00.

⁴ Es werden in der Regel mindestens 10 LU berechnet.

⁵ Für die Rechnungstellung ist die durch die Wasserversorgung genehmigte Installationsanzeige mit dem gültigen Wassertarif massgebend.

Art. 2

Löschbeitrag

¹ Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 4.00 pro m³ umbauten Raum.

² Erhöht sich der umbaute Raum des Gebäudes als Folge von Aus- und Umbauten wird die Löschgebühr nachgefordert.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Art. 3

Wiederkehrende Gebühren

¹ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.20 bis 5.00 pro m³ Wasser.

²Die jährliche Grundgebühr beträgt für

- Einfamilienhäuser (freistehend oder aneinandergeliegt) pro Wohneinheit Fr. 100.00 bis 200.00
- jede zusätzliche Wohneinheit (weitere Wohneinheiten) Fr. 80.00 bis 160.00
- Mehrfamilienhäuser pro Wohneinheit Fr. 80.00 bis 160.00
- Betriebe mit einem Verbrauch bis und mit 499 m³ pro Jahr Fr. 100.00 bis 200.00
- Betriebe mit einem Verbrauch bis und mit 999 m³ pro Jahr Fr. 140.00 bis 280.00
- Betriebe mit einem Verbrauch von >= 1'000 m³ pro Jahr Fr. 180.00 bis 360.00

Art. 4

Ungemessene Wasserbezüge Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 100.00 und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 1.80 pro m³ umbauten Raum bzw. Fr. 20.00 pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

Art. 5

Mehrwertsteuer Die jeweils geltende Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den oben aufgeführten Gebühren geschuldet.

III. Schlussbestimmungen

Art. 6

Inkrafttreten ¹ Dieser Erlass tritt am: 1. Januar 2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Erlass im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beschlossen durch die Gemeindeversammlung Toffen am 2. Dezember 2019.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE TOFFEN

Die Präsidentin

sig. R. Rohr

Ruth Rohr

Die Gemeindeschreiberin

sig. Ch. Pulfer Brand

Christine Pulfer Brand

Auflagezeugnis und Publikation

Die Gemeindeschreiberin hat das Reglement vom 1. November bis 2. Dezember 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im "der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland" vom 31. Oktober 2019 bekannt.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 12. Dezember 2019 im "der Anzeiger Gürbetal Schwarzenburgerland" publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 23. Januar 2020 wurde im "der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland" das In-Kraft-Treten des Abfallgebührenreglementes publiziert.

13. Dezember 2019
bzw. 24. Januar 2020

Die Gemeindeschreiberin

sig. Ch. Pulfer Brand

Christine Pulfer Brand

Der Gemeinderat toffen beschliesst, gestützt auf das Wasserversorgungsgebührenreglement vom 2. Dezember 2019, den folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Einmalige Abgaben

Art. 1

Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Baute oder Anlage wird nach den installierten Loading Units (LU, früher Belastungswerte BW) gemäss aktuell gültigem Regelwerk des SVGW (Richtlinie W3) berechnet.

² Die Anschlussgebühr beträgt pro LU Fr. 150.00.

³ Es werden in der Regel mindestens 10 LU berechnet.

Art. 2

Löschbeitrag

Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 4.00 pro m³ umbauten Raum.

II. Jährliche Gebühr und ungemessene Wasserbezüge

Art. 3

Wiederkehrende Gebühren

¹ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.50 pro m³ Wasser.

¹

² Die jährliche Grundgebühr beträgt

- | | |
|--|------------|
| - Einfamilienhäuser (freistehend oder aneinandergeliegt) | Fr. 100.00 |
| - Jede zusätzliche Wohneinheit (weitere Wohneinheiten) | Fr. 80.00 |
| - Mehrfamilienhäuser pro Wohneinheit | Fr. 100.00 |

für das Gewerbe

- Betriebe mit einem Verbrauch bis und mit 499 m³ pro Jahr
Fr. 100.00
- Betriebe mit einem Verbrauch bis und mit 999 m³ pro Jahr
Fr. 140.00
- Betriebe mit einem Verbrauch von >= 1'000 m³ pro Jahr
Fr. 180.00

Art. 4

Ungemessene Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 100.00 und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 1.80 pro m³ umbauten Raum bzw. Fr. 20.00 pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

¹ Fassung vom 11. Oktober 2021; in Kraft seit 1. Januar 2022

Art. 5

Mehrwertsteuer

Die jeweils geltende Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den oben aufgeführten Gebühren geschuldet.

III. Schlussbestimmungen

Art. 6

Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beschlossen durch den Gemeinderat Toffen am 1. Juli 2019.

GEMEINDERAT TOFFEN

Die Präsidentin

Die Gemeindeschreiberin

sig. R. Rohr

sig. Ch. Pulfer Brand

Ruth Rohr

Christine Pulfer Brand

Der Beschluss des Gemeinderates wurde am 12. Dezember 2019 im "der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland" publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 23. Januar 2020 wurde im "der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland" das In-Kraft-Treten des Tarifes publiziert.

13. Dezember 2019
bzw. 24. Januar 2020

Die Gemeindeschreiberin

sig. Ch. Pulfer Brand

Christine Pulfer Brand

Teilrevision (gültig ab 2022)

Der Beschluss des Gemeinderates wurde am 9. Dezember 2021 im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 20. Januar 2022 wurde im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ das In-Kraft-Treten der Teilrevision der Verordnung (Tarif) publiziert.

9. Dezember 2021
bzw. 20. Januar 2022

Die Gemeindeschreiberin
sig. Ch. Pulfer Brand
Christine Pulfer Brand